

Nr. 10 – FINANZAUSSCHUSS vom 05.12.2016

nachstehende Protokollabschrift erhalten Sie für Ihre Akten:

Beginn: 19.00 Uhr; Ende: 20.15 Uhr, Kattendorf, Amtsgebäude

Mitgliederzahl: 5

Anwesend stimmberechtigt:

GV Huszak, Sieglinde (Vorsitzende)
GV Heller, Sven
GV Wegener, Hans-Joachim
WB Holtwick, Brigitte
WB Leising, Renate – zugleich Protokollführerin

Nicht stimmberechtigt:

Bürgermeister Keschull, Joachim
GV Kohrt, Markus
GV Heesch, Jan
GV Spehr, Andreas
GV Blöcker, Christian
Herr Westphal, Amt Kisdorf

Hinweis: Die Finanzausschusssitzung findet zeitgleich mit Sitzung von einer weiteren Gemeinde im Sitzungszimmer (Zi. 17) in der Amtsverwaltung Kattendorf statt.

Vor Beginn der Sitzung des Finanzausschusses Oersdorf und einer weiteren Gemeinde informiert Herr Westphal (Amt Kisdorf) zu TOP 05 über die Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen. Er empfiehlt der Gemeinde Oersdorf, von dem Optionsrecht ab 01.01.2017 keinen Gebrauch zu machen, wegen des Ausbaus der Immobilie „Dorfstr: 5“, da die Bauleistungen umsatzsteuerpflichtig sind. Zu TOP 04 wird darauf verwiesen, dass die Mustersatzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehren erst seit Ende 10/2016 vorliegt.

Beginn der Sitzung des Finanzausschusses Oersdorf: 19.40 Uhr

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Mitteilungen der Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Verwaltung
03. Fragen der Ausschussmitglieder
04. Beschluss der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Oersdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Oersdorf
05. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen
hier: Ausübung des Wahlrechts innerhalb der Übergangszeit
06. Einwohnerfragestunde

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

GV Huszak eröffnet die Sitzung. Es gibt keine Einwände gegen Form und Frist der Ladung. Der Finanzausschuss ist beschlussfähig.

TOP 2: Mitteilungen der Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Verwaltung

Vorsitzende:

- GV Huszak informiert, dass für den 12.01.2017 die Finanzausschusssitzung angesetzt ist. Die Einladung mit dem Haushaltsentwurf soll noch vor Weihnachten von Frau Neudeck versendet werden.

Bürgermeister:

- Der Bürgerverein hat eine Spende in Höhe von 500,00 € an die Feuerwehr übergeben.
- Die Oersdorfer Abwasserdruckleitung muss im Zuge der Abwasserbaumaßnahmen in Kaltenkirchen auf einer Länge von 80 m verlegt und erneuert werden. Die Kosten werden ca. 16.000,00 € betragen. Vertraglich ist die Gemeinde verpflichtet, diese Kosten zu tragen im Rahmen der kostenrechnenden Einrichtung Abwasser.
- Über den B-Plan für den Moorweg kann aufgrund zahlreicher und umfangreicher Einwendungen nicht mehr in 2016 abgestimmt werden. Ein neuer Termin dazu wird kurzfristig bekanntgegeben.
- Bis 23.12.2016 müssen Wahlvorstände und Wahlhelfer für die Kommunalwahl 2017 und die Bundestagswahl 2017 feststehen, der Bürgermeister bittet um Unterstützung und kurzfristige Rückmeldungen.

Verwaltung:

- Keine Mitteilungen

TOP 3: Fragen der Ausschussmitglieder

Keine Fragen.

TOP 4: Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Oersdorf

Mit dem Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 06.07.2016 sind die rechtlichen Rahmenvorgaben für die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein neu geregelt worden. Neue und bestehende Kameradschaftskassen sind nach § 2a des Brandschutzgesetzes (BrSchG) Sondervermögen der Gemeinden, für dessen Führung ab dem Haushaltsjahr 2017 nunmehr der Erlass einer gemeindlichen Satzung erforderlich ist (§ 2a Abs. 1 und Abs. 6 BrSchG). Hierfür hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit Erlass vom 14.09.2016 eine Mustersatzung eingeführt, von der die Gemeinden nach § 42 Abs. 2, Nr. 2 BrSchG nur mit Zustimmung des Ministeriums abweichen dürfen. Mit Ausnahme von drei Wertgrenzen, die die Gemeinden in eigener Verantwortung festlegen können, ist der Satzungstext dabei verbindlich vorgegeben. Die einzigen Wertgrenzen, über deren Festlegung die Gemeinde frei entscheiden kann, sind in § 3 (= Annahme einer Zuwendung durch den Wehrvorstand), in § 7 Abs. 7 (= Entscheidung über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufgaben durch die Wehrführung) und in § 9 Abs. 2 (= Entscheidung über die Mittelverwendung durch die Wehrführung) der Satzung aufgeführt. Hier ist der allgemeine Vorschlag der Amtsverwaltung im Hinblick auf die Wertgrenzen in den §§ 3 und 7 eine Begrenzung auf 10 % der betreffenden Bürgermeisterwertgrenze (abgerundet auf volle 1.000,00 €) und in § 9 auf 2.500,00 € vorzunehmen. Entsprechend ist der Satzungsentwurf vorbereitet. Der Finanzausschuss kann hier jedoch auch andere Wertgrenzen beschließen.

- GV Huszak erklärt, dass die Satzung verpflichtend ist und die Gemeinden selbstständig nur über die Höhe der Wertgrenzen entscheiden können. Gegen die in der Satzung aufgeführten Wertgrenzen wird kein Einwand erhoben.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss der vorgelegten Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Oersdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Oersdorf. Der Antrag wird einstimmig angenommen. **(5:0:0)**

TOP 5 Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen hier: Ausübung des Wahlrechts innerhalb der Übergangszeit

Finanzverwaltung und Gesetzgeber sind tätig geworden, um die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen.

Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Allerdings ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 aus-geführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wird den jPdöR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt.

Die jPdöR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte.

Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Nach derzeit geltendem Recht sind jPdöR gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Durch diese Bindung an den körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art unterliegt insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nach Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung. Selbst rein mechanische oder bürotechnische Vor- und Nebenarbeiten sind umsatzsteuerlich unbeachtlich, obwohl diese Teilaufgaben auch von privatwirtschaftlich organisierten Dritten erledigt werden könnten. Auch Beistandsleistungen unterlagen weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer.

Seite 4

Diese Verwaltungspraxis hatte der BFH in seinem Urteil vom 10. November 2011 (V R 41/10) verworfen und dabei die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle durch eine Kommune an eine andere Kommune als unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit angesehen.

Eine Anfrage bei dem Steuerberatungsbüro zur Empfehlung, wie sich die Gemeinden aufgrund der ab 01.01.2017 geänderten Rechtslage aufstellen sollten ergab zunächst keine neuen Erkenntnisse, da vom Bundesfinanzministerium ein angekündigter Erlass bzw. Verwaltungsvorschriften noch nicht erlassen wurden.

Auf der anderen Seite muss sich die Gemeinde bis 31.12.2016 schriftlich gegenüber der Finanzverwaltung erklären, ob von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Die Entscheidung darüber muss von der Gemeindevertretung getroffen werden.

- GV Huszak erläutert die Vorteile, wenn die Gemeinde Oersdorf vom Optionsrecht ab dem 01.01.2017 keinen Gebrauch macht. Für alle Rechnungen im Zusammenhang mit der Immobilie „Dorfstr: 5“ kann die Mehrwertsteuer geltend gemacht werden.
- GV Kohrt bestätigt, dass seiner Meinung nach keine Nachteile für die Gemeinde entstehen, wenn das Optionsrecht nicht wahrgenommen wird.
- WB Leising merkt an, dass es unverständlich ist, dass das Bundesfinanzministerium bis zum heutigen Tag dazu keine Verwaltungsvorschriften erlassen hat.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, von dem Optionsrecht ab dem 01.01.2017 keinen Gebrauch zu machen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

(5:0:0)

TOP 6: Einwohnerfragestunde

Keine Fragen.

GV Huszak beendet die Sitzung um 20.15 Uhr.

Gez.: Renate Leising
Protokollführerin